

Bausteine zur öffentlichen Anhörung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der Düngeverordnung

Quelle: Bayerischer Bauernverband

• Individuelle Betriebsbeschreibung

z.B. Ich bewirtschafte einen 120 ha Milchviehfutterbaubetrieb auf der Geest und liege mit meinen Flächen in der Nitrat-Kulisse. Seit 3 Jahren nehme ich an der Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein teil.

• Allgemeine Kritik

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Novelle der Düngeverordnung nehme ich wie folgt Stellung und bitte als Betroffene/r um dringende Berücksichtigung.

Die im Referentenentwurf zur Düngeverordnung vorgesehenen Änderungen der Novelle 2020 legen den Fokus vielfach einseitig auf die Reduzierung von Nitrat und Ammoniak und wirken kontraproduktiv auf andere Schutzgüter. So müssen weitere Aspekte wie Befahrbarkeit und Bodenschutz, Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes oder Maßnahmen zum Klimaschutz in die Abwägung mit einbezogen werden. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber jeweils nur einen zu regelnden Aspekt im Fokus hat und es bei der Umsetzung der Regelungen in der Praxis nicht mehr gelingt, widersprüchliche Regelungen des Gesetzgebers aufzulösen.

• Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Gülle und Gärresten und Streichung der Ausbringverluste

Durch eine Streichung der Ausbringverluste (Streichung von §3 Abs. 5 Satz 3) in Verbindung mit der Anhebung der Mindestwirksamkeit (§3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3) wird die Anrechnung von organischen Düngern innerhalb kurzer Zeit erneut angehoben. Die dadurch unterstellten Ausnutzungsgrade kann ich in meinem Betrieb kaum erreichen. Durch diese Verschärfung wird außerdem die Aufnahmebereitschaft von Marktfruchtbaubetrieben massiv sinken und die gewollte überbetriebliche Verwertung von Gülle und Gärresten konterkariert.

• Düngung auf gefrorenem Boden der tagsüber auftaut

Ich benötige auch weiterhin die Möglichkeit der Düngung auf gefrorenem Boden der tagsüber auftaut (§5 Abs. 1), um im Frühjahr schwer befahrbare Flächen rechtzeitig mit Nährstoffen versorgen zu können. Durch das nun vorgesehene generelle Verbot sind auf wenig tragfähigen Böden schädliche Bodenveränderungen zu befürchten. Die vorgeschlagene Änderung konterkariert somit die gute fachliche Praxis nach §17 des Bundesbodenschutzgesetzes. Die mittlerweile vorgeschriebene bodennahe Ausbringtechnik ist deutlich schwerer und der Großteil der Güllemenge wird künftig im Frühjahr auszubringen sein. Mit genanntem Verbot wird der Ausbringzeitraum noch weiter eingeschränkt und eine sinnvolle Aufteilung der Gaben erschwert. Während bisher bei sehr geringen Temperaturen emissionsarm ausgebracht werden konnte, werden Emissionen bei aufgetauten Böden und dann höheren Temperaturen zwangsläufig ansteigen. Die in der DüV 2017 verankerte Regelung wird den Grundsätzen von Boden- und Gewässerschutz, Pflanzenernährung und Emissionsschutz gleichermaßen gerecht und muss beibehalten werden.

• Gewässerabstände und vier verschiedene Hangneigungsklassen

Vier verschiedene Hangneigungskulissen am Gewässerrand (§5 Abs. 3) mit verschiedenen Vorgaben sind deutlich zu kompliziert und in der Praxis nicht mehr umsetzbar, zumal Schläge entlang von Gewässern oftmals auch von verschiedenen Hangneigungsklassen erfasst sein können. Positive Effekte für das Gewässer sind nur zu erwarten, wenn die Regelung auch in der Praxis umgesetzt werden kann.

•Schlagspezifische Dokumentation innerhalb von zwei Tagen

Eine schlagspezifische Dokumentation der Düngung innerhalb von zwei Tagen (§10 Abs. 2) ist in meinem Familienbetrieb nicht umsetzbar, da bei Arbeitsspitzen wie der Düngung kaum Zeit für parallele Bürotätigkeit bleibt.

•Kritik an roten Gebieten

Die fünf vorgesehenen bundeseinheitlichen Maßnahmen (§13) sind nicht ortsangepasst und für meinen Betrieb nicht tauglich. Im Gegenteil, sie konterkarieren den Gewässerschutz und lassen eine Abkehr von der fach- und bedarfsgerechten Düngung erkennen. Anstatt pauschaler Maßnahmen sollten daher auf die regionalen Gegebenheiten ausgerichtete kooperative Maßnahmenpakete festgelegt werden.

Eine Düngung pauschal auf 20 Prozent unter Bedarf im Betriebsdurchschnitt im roten Gebiet zu reduzieren lehne ich ab. Dies widerspricht dem von der Nitratrichtlinie geforderten Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf sowie der Versorgung der Pflanze aus Düngung und Bodenvorrat sowie dem Ziel der Nachhaltigkeit.

Zwischenfrüchte sind bereits heute ein wichtiger Baustein meiner Fruchtfolge. Eine in §13 Satz 5 Nr. 7 des Entwurfs vorgesehene generelle Verpflichtung zum Anbau lässt sich jedoch aufgrund von fruchtfolge- und witterungstechnischen Gründen nicht in jedem Jahr und auf jedem Standort umsetzen.

•Befreiungsmöglichkeit für besonders umweltschonend wirtschaftende Betriebe

Ich nehme mit meinem Betrieb an der freiwilligen Gewässerschutzberatung teil. Sofern es keine Befreiungsmöglichkeit von den Auflagen der roten Gebiete für Betriebe gibt, die sich bereits bisher auf freiwilliger Basis engagiert haben, überlege ich aus diesen Maßnahmen auszusteigen.

•Ausweitung der Grünlandsperrfrist und Einschränkung der Grünlanddüngung

Eine Beschränkung der Grünlanddüngung auf 80 kg N ab 1.9. (§6 Abs8) , die Beschränkung der Grünlanddüngung in roten Gebieten auf 60 kg N ab 1.9. (§13 Satz 5 Nr 6) sowie die Ausweitung der Grünlandsperrfrist in Roten Gebieten (§13 Satz 5 Nr.3) ist fachlich nicht gerechtfertigt und hat keinen Effekt auf den Gewässerschutz.

•Berechnung der 170 kg N-Obergrenze

Der geplante Abzug von Flächen mit Düngebeschränkung bei der Berechnung der 170 kg-N-Grenze (§6 Abs. 4) sowie die schlagbezogene Berechnung in Roten Gebieten (§13 Satz 5 Nr. 2) führen dazu, dass ich einerseits mehr Wirtschaftsdünger abgeben und zusätzlich bei intensiven Kulturen Mineraldünger zukaufen muss. Zudem werde ich gezwungen mit meinem Betrieb aus freiwilligen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme auszusteigen. Diese Vorgaben wirken somit kontraproduktiv für den Umwelt- und Naturschutz.

•Weitere individuelle Kritikpunkte